



**Bauliches Erbe**

Leitfaden für  
die Gemeinden

# Inventarisierung Klassierung Unterschutzstellung



Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement  
Service des bâtiments, monuments et archéologie

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt  
Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie

**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

# Verfahren

---

## I. Inventarisierung

---

**A.** Information



**B.** Wahl des Fachbüros



**C.** Bestimmung des  
Untersuchungsperimeters



**D.** Validierung durch die DHDA  
(Untersuchungsperimeter)



**E.** Information der Eigentümer



**F.** Objektblätter



**G.** Validierung durch die DHDA  
(Objektblätter)



**H.** Validierung durch den  
Gemeinderat

---

## II. Klassierung

---

- A. Öffentliche Auflage  
↓
- B. Einsprachenverhandlung  
↓
- C. Beschluss des Gemeinderates  
↓
- D. Bestätigung durch den Staatsrat

---

## III. Unterschutzstellung

---

- A. Entwurf für die Teiländerung des BZR  
↓
- B. Vormeinung der DRE  
↓
- C. Erste öffentliche Auflage  
↓
- D. Beschluss des Gemeinderats und der Urversammlung  
↓
- E. Zweite öffentliche Auflage  
↓
- F. Bestätigung durch den Staatsrat

Für Objekte von kommunaler Bedeutung können die Etappen **II** und **III** gleichzeitig durchgeführt werden.

# Inhaltverzeichnis

---

Einleitung	1
Bedeutung der Inventarisierung, Klassierung und Unterschutzstellung	2
Verfahren	3
<b>I. Inventarisierung</b>	4
<b>II. Klassierung</b>	8
<b>III. Unterschutzstellung</b>	10
Bewertungsstufen und allgemeine Erhaltungsvorschriften	12
Fachliteratur und zitierte Gesetzgebung	19

# Einleitung

---

Das Wallis zählt eine enorm grosse Zahl historischer Denkmäler und Ortsbilder. Sie sind Zeugnisse der Entwicklung unserer Gesellschaft und touristische Attraktionen unseres Kantons. Dieses bauliche Erbe trägt zur Wahrung der kulturellen Identität von Städten, Dörfern und Quartieren bei. Darum schreibt die Gesetzgebung des Bundes (NHG) Massnahmen vor, um dieses Erbe authentisch und unversehrt zu erhalten.

Das anzuwendende Verfahren besteht aus der

**Inventarisierung**

**Klassierung**

**Unterschutzstellung**

Das Inventar ist ein fachtechnisches Dokument, in dem die Objekte erfasst und einer Bewertungsstufe von 1 bis 7 zugeteilt werden.

Durch die Klassierung werden jene Objekte hervorgehoben, die gemäss ihrer Bewertungsstufe denkmalschützerisch wertvoll sind. Die Klassierung muss vom Staatsrat genehmigt werden.

Die als schutzwürdig klassierten Objekte werden von der zuständigen Behörde (Kanton oder Gemeinde) unter Schutz gestellt.

Die Unterschutzstellung gibt zu jeder Bewertungsstufe die zugehörigen Erhaltungsvorschriften an und wird namentlich konkret durch eine Teiländerung des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde (BZR) wirksam.

Inventarisierung, Klassierung und Unterschutzstellung der Objekte von kommunaler Bedeutung fallen in die Kompetenz der Gemeinde, wobei der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie (DHDA) im Verfahren einbezogen wird. Bei Objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung leisten die Gemeinden der DHDA Unterstützung.

Vorliegender Leitfaden soll den Gemeinden das anzuwendende Verfahren Schritt für Schritt, einfach und übersichtlich erläutern.

# Bedeutung der Inventarisierung, Klassierung und Unterschutzstellung

---

Die Inventarisierung, Klassierung und Unterschutzstellung von baulichem Erbe ist eine wichtige Angelegenheit, die Fachkompetenz, Zeit und Geld erfordert. Doch dieser Aufwand lohnt sich, insbesondere aus den folgenden Gründen :

**Das Inventar** dient den Gemeindebehörden als nützliche Wissensquelle, denn es ermöglicht ihnen, für jede Baute deren Zustand, Qualität und Bedeutung im lokalen Kontext genau zu bestimmen. Auch in einer grundsätzlich für erhaltenswert befundenen Baugruppe kann der Wert der einzelnen Bauten je nach der Zeit ihrer Entstehung, ihres heutigen Zustands, des Umfangs ausgeführter baulicher Veränderungen und ihres ursprünglichen Verwendungszwecks stark variieren.

**Die Klassierung** verleiht dem Inventar Rechtswirksamkeit.

**Die Klassierung und Unterschutzstellung** bilden rechtliche Schranken für die Baubewilligungspraxis. Mit der Bewertungsstufe legen sie fest, inwiefern ein Gebäude umgebaut, erweitert oder auch abgerissen werden darf und welche Pflichten und Bedingungen (Schutzauflagen) in die Baubewilligung aufzunehmen sind. Zum einen nützt das den Eigentümern, weil sie so die für ihr Eigentum

geltenden Erhaltungsziele kennen, deren bauliches Potenzial ermitteln und bei Umbauten ein denkmalschützerisch und architektonisch hochwertiges Projekt erstellen lassen können. Zum anderen nützt die Klassierung und Unterschutzstellung auch den Behörden, die so die Verträglichkeit von Bauvorhaben mit den Zielen des Denkmalschutzes überprüfen und bestimmte Bauarbeiten subventionieren können.

Jene Gemeinden, deren Zweitwohnungsrate bei über 20% liegt, können von der unter ganz bestimmten Voraussetzungen anwendbaren Ausnahmeregelung Gebrauch machen, welche die Bewilligung von Zweitwohnungen in durch geeignete Verfahren unter Schutz gestellten oder als ortsbildprägend bezeichneten Gebäuden ermöglicht. Diese vom Zweitwohnungsgesetz des Bundes vom 20. März (ZWG) vorgesehene Regelung dient dazu, erhaltenswerte Objekte vor dem Verfall zu bewahren.

# Verfahren

In diesem Kapitel werden die 3 Etappen des Verfahrens (Inventarisierung, Klassierung, Unterschutzstellung) schrittweise erläutert. Die Verfahren der Klassierung (II.) und der Unterschutzstellung (III.) können parallel durchgeführt werden.

I. Inventarisierung	II. Klassierung	III. Unterschutzstellung
A. Information ↓	A. Öffentliche Auflage ↓	A. Entwurf für die Teiländerung des BZR ↓
B. Wahl des Fachbüros ↓	B. Einsprachenverhandlung ↓	B. Vormeinung der DRE ↓
C. Bestimmung des Untersuchungsperimeters ↓	C. Beschluss des Gemeinderates ↓	C. Erste öffentliche Auflage ↓
D. Validierung durch die DHDA (Untersuchungsperimeter) ↓	D. Bestätigung durch den Staatsrat	D. Beschluss des Gemeinderats und der Urversammlung ↓
E. Information der Eigentümer ↓		E. Zweite öffentliche Auflage ↓
F. Objektblätter ↓		D. Bestätigung durch den Staatsrat
E. Validierung durch die DHDA (Objektblätter) ↓		
G. Validierung durch den Gemeinderat		

# I. Inventarisierung

---

## Art. 8 Abs. 1<sup>ter</sup> kNHG

---

Das Inventar ist eine Bestandesaufnahme, in dem die denkmal-schützerischen Merkmale der Objekte und deren Bedeutung im Kontext ihrer Umgebung beschrieben sind.

In dieser ersten Etappe werden die Gebäude untersucht und bewertet. Die Expertise wird auf Objektblättern dokumentiert. Jedes Objekt erhält eine vorläufige Bewertung und wird in einen Übersichtsplan der Ortschaft eingezeichnet. Anhand dieses Dokuments sind die kommunalen Behörden bereits in der Lage, die Stärken und Schwächen ihres Territoriums aus denkmalschützerischer Sicht abzubilden.

### A. Information

---

Die Gemeinde nimmt mit der DHDA Kontakt auf, um der kantonalen Dienststelle mitzuteilen, dass sie ihr bauliches Erbe inventarisieren will:

- 
- Dienststelle für Hochbau,  
Denkmalpflege und Archäologie  
Sektion Bau- und Kulturerbe  
Avenue du Midi 18, 1950 Sitten  
027 606 38 00
- 

Ansprechperson für französischsprachige Gemeinden:

- 
- Christophe Valentini  
027 606 38 36  
christophe.valentini@admin.vs.ch
- 

Ansprechperson für deutschsprachige Gemeinden:

- 
- Damian Bellwald  
027 606 38 40  
damian.bellwald@admin.vs.ch
- 

Nach der Kontaktaufnahme erhalten die kommunalen Behörden die Unterlagen, die sie zur Erstellung des Inventars benötigen, wie:

- 
- die bestehenden Inventaren (KGS, ISOS, ...)

---

  - das in diesem Leitfaden erläuterte und zu befolgende Vorgehensverfahren

---

  - das Muster eines Pflichtenhefts für das zu beauftragende Fachbüro

---

  - die Zugangsinformationen für die Online-Inventar-Datenbank [www.iba-vs.ch](http://www.iba-vs.ch)

---

  - die Gebrauchsanweisung für die Inventar-Datenbank «IBA-VS» (Bauinventar des Wallis), auch erhältlich auf der Inventar-Datenbank

---

  - Eine Dokumentvorlage mit dem Titel 'Bewertungsstufen und allgemeine Erhaltungsvorschriften'

---

## B. Wahl des Fachbüros

---

Die Gemeindebehörden vergeben den Auftrag zur Bewertung des baulichen Erbes und Erstellung des Inventars an Fachleute, idealerweise an ein Team, das mindestens aus einem/r Architekten/in und einem/r Kunsthistoriker/in besteht.

Dem ausgewählten Fachbüro stellt die Gemeinde folgendes zur Verfügung:

- die von der DHDA abgegebenen Informationen (s. Punkt A. Seite 4)
- allfällige frühere Unterschutzstellungsakten
- den Zugang zum Landinformationssystem (GIS) der Gemeinde, zur Einsichtnahme der Grundbuchpläne mit den Parzellennummern und Objekten
- die Informationen, die der Verwaltung bekannt sind (heutiger Name des Objekts, allfällige ältere Bezeichnungen und Namen des/der Eigentümer, Name des Erbauers, Baujahr, Bauherrschaften etc.)

## C. Bestimmung des Untersuchungsperimeters

---

In Absprache mit der DHDA bestimmt die Gemeinde den Untersuchungsperimeter, auf den der Auftragnehmer seine Inventarisierungsarbeiten konzentrieren soll.

Bei der Bestimmung des Untersuchungsperimeters lässt sich die Gemeinde vom Zonennutzungsplan leiten, aus welchem der historische Ortskern und dessen Ausdehnung hervorgehen, von allfälligen früheren Unterschutzstellungen sowie von Gebieten, die im ISOS enthalten sind.

Idealerweise sollte der Untersuchungsperimeter möglichst weitläufig abgesteckt werden, damit das kommunale bauliche Erbe von Bedeutung umfassend erfasst werden kann.

## D. Validierung durch die DHDA (Untersuchungsperimeter)

Die Gemeinde legt den Untersuchungsperimeter der DHDA zur Validierung vor.

## E. Information der Eigentümer

Über das Amtsblatt und/oder an einem Informationsanlass klärt die Gemeinde die Eigentümer im Untersuchungsperimeter über ihr Inventarisierungsvorhaben auf.

## F. Objektblätter

Um die Erstellung der Inventare zu koordinieren und dadurch einen Vergleich auf kantonaler Ebene zu ermöglichen, hat die DHDA ein auf Objektblätter basiertes Evaluierungssystem erstellt. Dieses, den Vorgaben der Gesetzgebung entsprechende System, beruht auf einer Klassierung der Objekte mit einer Bewertungsskala von 1 bis 7. Um das Ausfüllen der Objektblätter zu erleichtern, hat die DHDA die Online-Inventar-Datenbank IBA-VS ([www.iba-vs.ch](http://www.iba-vs.ch)) entwickelt und stellt sie den Gemeinden und ihren Mandanten zur Verfügung.

Benoit COPPEY | Patrimoine Bâti | bas2 | Français | Deutsch | Tableau de bord | Déconnexion

Edition d'une fiche

Nouvelle | Sauvegarder | PDF | Supprimer | Valider | Retour

109-00004-000-000

Numéro de fiche n°: 4 | Commune n°: Vercligne | En validation

Général | Historique | Description | Documents | Images | Classement | Adresses | Inventaires

Catégorie: Culte

Nom de l'objet: Eglise paroissiale Saint-Sébastien

Autres noms de l'objet:

Adresse:

Lieu-dit: L'Omignon

Zone(s): Zone de constructions et d'installations publiques A, B et S

Fonction initiale: Eglise

Fonction actuelle: Eglise

Propriétaire(s): Paroisse St-Sébastien par M. le Curé  
La Place 2  
3973 Vercligne

Architecte(s):

Année constr. de: 1662 à: 1662

Période:

Modification(s): 1990

Annexe(s):

Homologation:

Plan de situation

Télécharger | Taille maximum: 300Mo

X	2 607 196	Y	1 128 493
Cadastre N°	424	Folio N°	3
Anciens nos de cadastre		No ID	

www.iba-vs.ch

Das beauftragte Fachbüro führt anhand der ihm von der Gemeinde bereitgestellten Unterlagen eine historische und architektonische Beschreibung der im Untersuchungsperimeter gelegten Bauten durch. Insbesondere beurteilt das Fachbüro, ob bei den historisch wertvollsten Bauten der Ortschaft (Bewertungsstufe 3) eine Besichtigung des Gebäudesinneren erforderlich ist.

Bei der Bestandsaufnahme ist folgendermassen vorzugehen:

- jede bebaute Parzelle wird auf einem Objektblatt dokumentiert (wenn sich mehr als eine Baute auf der Parzelle befindet, wird die bedeutendste inventarisiert und die übrigen auf demselben Objektblatt beschrieben)
- jedes Objekt ist fotografisch zu dokumentieren (Aussenansichten; für Gebäude der Bewertungsstufe 3 sind zusätzlich Innenaufnahmen zu machen)
- die Informationen auf den Objektblättern sind in die Inventar-Datenbank ([www.iba-vs.ch](http://www.iba-vs.ch)) einzugeben
- jedes Objektblatt enthält einen Situationsplan und einen Bewertungsvorschlag gemäss den vorgegebenen Bewertungsstufen und allgemeine Erhaltungsvorschriften (ab Seite 14)

Wenn eine frühere Unterschutzstellung vorliegt, legt das Fachbüro zwei verschiedene Ordner an, einen für die bereits geschützten Objekte und einen für die neuen Objekte, die Bestandteil des Verfahrens sind.

Zuletzt ist ein Übersichtsplan zu erstellen, auf dem alle Objekte in der Farbe ihrer Bewertungsstufe eingezeichnet sind.

### **G. Validierung durch die DHDA (Objektblätter)**

Die Gemeinde legt die Objektblätter in ihrer vorläufigen Version und den Übersichtsplan der DHDA zur Validierung vor. Die DHDA retourniert die korrigierten Unterlagen an die Gemeinde, die sie dem beauftragten Fachbüro zur Überarbeitung weiterleitet. Die Gemeinde erhält von der DHDA eine Textvorlage für die öffentliche Auflage.

### **H. Validierung durch den Gemeinderat**

Der Gemeinderat überprüft sämtliche Unterlagen (Objektblätter, Übersichtsplan und allgemeine Erhaltungsvorschriften). Werden Korrekturen verlangt, wird das Fachbüro beauftragt, diese an den Objektblättern anzubringen und diese Änderungen wiederum der DHDA zur Validierung vorzulegen.

Sobald der Gemeinderat das Inventar validiert hat, ist es für die öffentliche Auflage bereit.

## II. Klassierung

---

**Art. 9 Abs.3-4<sup>bis</sup>, 10 kNHG; Art. 8 Abs.4, 13 Abs.1-3, 13<sup>bis</sup>, 13<sup>ter</sup> kNHV;  
Art. 9 ZWG; Art. 6 ZWV; Art. 68 BauG und Art. 50 BauV**

---

Damit die Bewertungen des Inventars Rechtswirkung entfalten können, müssen sie vom Staatsrat offiziell beglaubigt bzw. eben 'klassiert' werden. In diesem Verfahrensteil wird öffentlich dargelegt, welche Objekte es wert sind, unter Schutz gestellt zu werden und begründet warum die Objekte von kommunaler Bedeutung sind.

### A. Öffentliche Auflage

---

Die Gemeinde gibt im Amtsblatt die öffentliche Auflage des Dossiers bekannt.

Daraufhin können die Bürger/innen während 30 Tagen Einsicht in das vollständige Dossier (Objektblätter, zugehörige Bewertungen und Übersichtsplan) nehmen.

Im Zeitraum zwischen öffentlicher Auflage und Inkrafttreten des Klassierungsentscheids des Staatsrates (durch die Veröffentlichung des Homologationsentscheids) darf der Eigentümer eines inventarisierten Objekts, an diesem keine baulichen Veränderungen vornehmen.

### B. Einsprachenverhandlung

---

Bei allfälligen Einsprachen kann der Gemeinderat die Einsprecher/innen zu einer Einigungsverhandlung einberufen. Er hört sie an und erläutert ihnen die Sachlage gemäss Inventar sowie die Bewertungsstufen der fraglichen Gebäude. Wenn nötig passt er das Inventar und die Bewertungsstufen an.

### C. **Beschluss des Gemeinderates**

---

Der Gemeinderat fasst einen Klassierungsbeschluss.

In seinem Beschluss geht der Gemeinderat auf allfällige Einsprachen ein und passt bei Bedarf die entsprechenden Objektblätter, Bewertungen und den Übersichtsplan an.

Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

### D. **Bestätigung durch den Staatsrat**

---

Wenn keine Beschwerden gegen den Klassierungsbeschluss erhoben werden, legt der Gemeinderat dem Staatsrat das vollständige Dossier zur Bestätigung vor. Dazu gehören :

- ---

die Objektblätter mit den entsprechenden Bewertungen

---
- ---

der Übersichtsplan

---
- ---

das Dokument 'Bewertungsstufen und allgemeine Erhaltungsvorschriften'

---
- ---

der Beschluss des Gemeinderats und die Einsprachedossiers

---
- ---

ein erläuternder Bericht

---

Sobald der Bestätigungsentscheid des Staatsrats in Kraft tritt und im Amtsblatt veröffentlicht wird, erwächst der Klassierung Rechtskraft für Behörden und Bürger.

Damit Objekte unter Art. 9 ZWV fallen, genügt es, dass sie als ortsbildprägend (Bewertungsstufe 4) klassiert werden.

## III. Unterschutzstellung

---

### Art. 12 Abs. 4 kNHG; Art. 19 kNHV und Art. 34 ff kRPG

---

In dieser dritten und letzten Etappe stellen die Gemeindebehörden die schützenswerten Objekte von kommunaler Bedeutung unter Schutz, indem sie namentlich eine Teiländerung des BZR vornehmen. In dieser Phase kann sichergestellt werden, dass die Nutzungsweisen und allfälligen Umbauten dieser Gebäude mit den Schutzziele zu vereinbaren sind.

#### A. Entwurf für die Teiländerung des BZR

---

Um den Schutz von Bauten, die als Objekte von kommunaler Bedeutung klassiert worden sind, sicherzustellen, muss die Gemeinde entsprechende Vorschriften in ihrem Bau- und Zonenreglement (BZR) erlassen.

Dazu hebt sie allfällige Bestimmungen auf, die auf ein früheres Inventar verweisenden und führt Artikel ein, die auf das neue Inventar ins BZR integrieren. Damit der Schutz der Objekte gewährleistet wird, die als Objekte von kommunaler Bedeutung klassiert wurden. Die DHDA stellt dazu Muster-Bestimmungen zur Verfügung, die ins BZR übernommen werden können.

Um allfällige Inkohärenzen vorzubeugen, sind evtl. weitere Anpassungen im BZR vorzunehmen. Für den Umgang mit Objekten von kommunaler Bedeutung können die Gemeinde im BZR auch noch präzisierende Vorschriften erlassen.

#### B. Vormeinung der DRE

---

Die Gemeinde legt das abgeänderte BZR der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vor, welche anschliessend die DHDA und den VRDMRU konsultiert.

#### C. Erste öffentliche Auflage

---

Durch die Gemeinde wird die 1. Auflage im Amtsblatt publiziert und liegt während 20 Tagen (gemäss kRPG 1987) öffentlich auf. Das Aufgatedossier beinhaltet folgende Grundlagen:

- die Unterschutzstellung der schützenswerten Objekte von kommunaler Bedeutung
- die Übernahme der allgemeinen Erhaltungsvorschriften
- die Teiländerung des BZR, sowie die Aufhebung allfälliger bisheriger entsprechender BZR-Bestimmungen

In dieser Zeitspanne können Einsprachen erhoben werden. Der Gemeinderat behandelt die allfällige Einsprachen in einer Einigungsverhandlung.

## D. **Beschluss des Gemeinderats und der Urversammlung**

---

Der Gemeinderat befindet über die Einsprachen und passt das BZR bei Bedarf an. Die Urversammlung entscheidet über die Annahme der Teiländerung des BZR. Als Entscheidungshilfe stellt ihr der Gemeinderat folgende Grundlagen zur Verfügung:

- der oder die abgeänderte-n Artikel-n des BZR
- den erläuternden Bericht im Sinne von Art. 47 RPV
- das Bauinventar (Objektblätter, Übersichtsplan, Bewertungsstufen und allgemeine Erhaltungsvorschriften)
- die allfälligen Einsprachedossiers
- die Stellungnahme des Gemeinderats

## E. **Zweite öffentliche Auflage**

---

Die Gemeinde erhält von der DRE für die Publikation der 2. Auflage im Amtsblatt eine Textvorlage. Die Unterlagen liegen während 30 Tagen öffentlich auf.

Gegen die Entscheide des Gemeinderates und der Urversammlung kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

## F. **Bestätigung durch den Staatsrat**

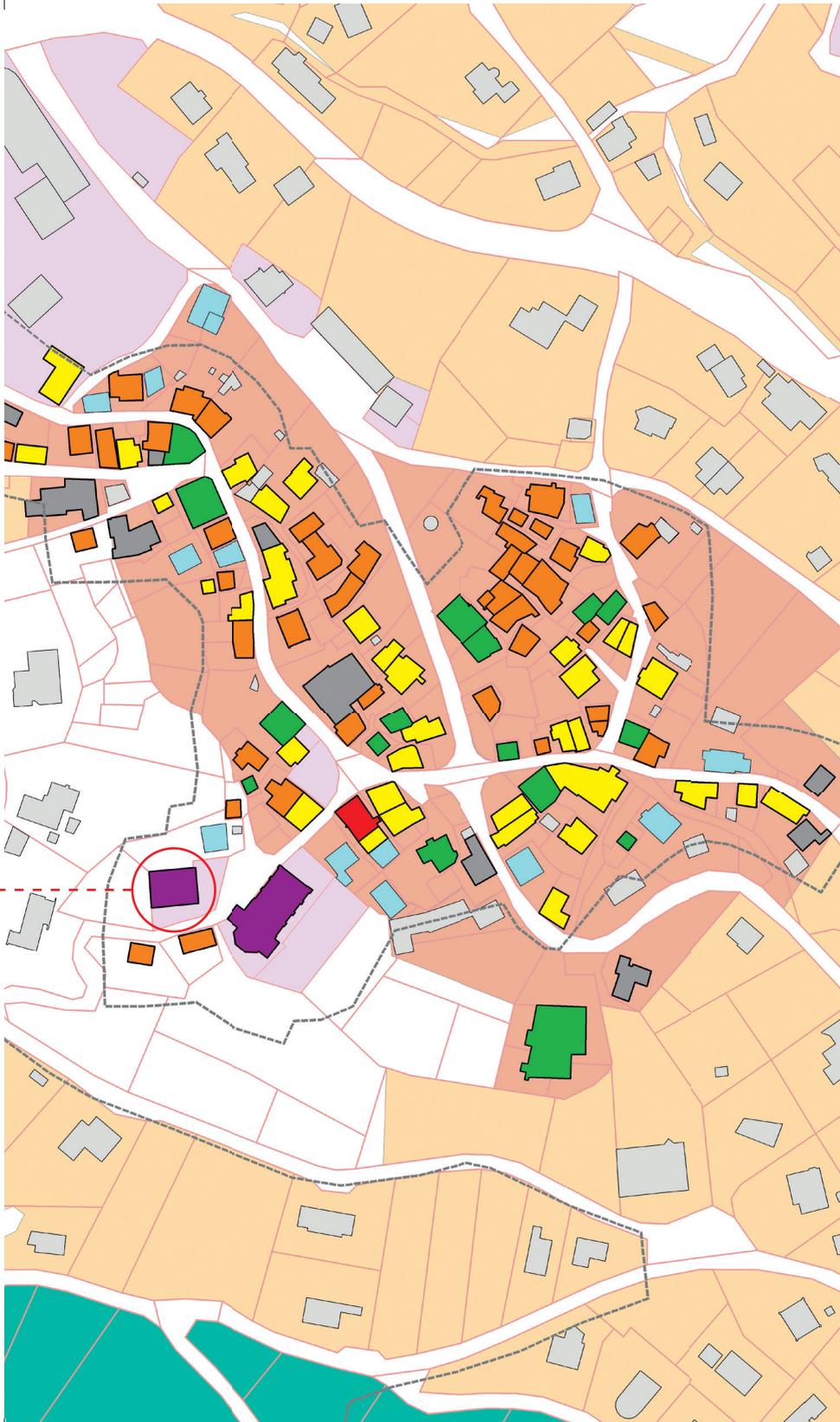
---

Der Gemeinderat legt dem Staatsrat folgendes zur Bestätigung vor:

- das von der Urversammlung verabschiedete BZR
- den erläuternden Bericht im Sinne von Art. 47 RPV
- das Bauinventar (Objektblätter, Übersichtsplan, Bewertungsstufen und allgemeine Erhaltungsvorschriften)
- allfällige Einsprachen, über die er befunden hat;

Der Staatsrat ist verpflichtet, die Änderung des BZR innert 3 Monaten zu bestätigen.





1

2

3

4+

4

5

6

7



1

### äußerst bemerkenswert

Denkmal von nationaler Bedeutung, von architektonischer Schönheit und Reinheit, welches Zeuge einer Epoche, einer bedeutungsvollen Stilrichtung oder einer künstlerischen Bewegung ist. Die Art der Einbindung des Objekts in seine Umgebung kann eine wesentliche Rolle bei der Wertbestimmung spielen. Es kann auch einen wesentlichen Teil eines baulichen Bestands darstellen.

#### Allgemeine Erhaltungsvorschriften

Konservierung-Restaurierung des Gesamtbaus: Erhaltung der Substanz, des inneren und äusseren Erscheinungsbildes, der Ausstattungen und der Umgebung. Möglichkeit des teilweisen Umbaus für Einrichtungen und Ausstattungen nach modernen Komfortansprüchen, die berechtigt und kompatibel sind.

Abbruch nicht erlaubt. Bei Baugesuchen ist die Genehmigung der für den Schutz von Bauerbe zuständigen eidgenössischen und kantonalen Dienststellen erforderlich.



2

### bemerkenswert

Denkmal von kantonaler (regionaler) Bedeutung, von architektonischer Schönheit und Reinheit, welches Zeuge einer Epoche, einer Stilrichtung oder einer künstlerischen Bewegung auf kantonaler Ebene ist. Die Art der Einbindung des Objekts in seine Umgebung kann eine wesentliche Rolle bei der Wertbestimmung spielen. Es kann auch einen wesentlichen Teil eines baulichen Bestands darstellen.

#### Allgemeine Erhaltungsvorschriften

Konservierung-Restaurierung des Gesamtbaus: Erhaltung der Substanz, des inneren und äusseren Erscheinungsbildes, der Ausstattungen und der Umgebung. Möglichkeit des teilweisen Umbaus für Einrichtungen und Ausstattungen nach modernen Komfortansprüchen, die berechtigt und kompatibel sind.

Abbruch nicht erlaubt. Bei Baugesuchen ist die Genehmigung der für den Schutz von Bauerbe zuständigen kantonalen Dienststelle erforderlich.



3

### interessant

Objekt von kommunalem (lokalem) oder überkommunalem (regionalem) Interesse mit klaren architektonischen Qualitäten: harmonische Volumen und Proportionen, Authentizität usw. Steht für eine Epoche, eine Stilrichtung, eine künstlerische Bewegung oder hohe handwerkliche Qualitäten. Sein Wert ist oft auch an die Qualität seiner Integration in den baulichen Bestand gebunden.

#### Allgemeine Erhaltungsvorschriften

Möglichkeit der Restaurierung oder des Umbaus bei Erhaltung der Authentizität des Objekts, seiner Identität sowie seines ursprünglichen Charakters. Erhaltung der ursprünglichen Volumetrie, der Struktur und der Typologie des Objekts, Konservierung oder Restaurierung der Hülle und deren Bestandteile sowie der Innensubstanz.

Abbruch nicht erlaubt. Vorweisung der für den Schutz von Bauerbe zuständigen kantonalen Dienststelle erforderlich.



4+

### gut integriert (Volumen / Substanz)

Objekt des baulichen Erbes, dessen Wert durch seine Integration im gebauten Bestand (Strasse, Burg, Dorf, Weiler, Mauern usw.) oder in der Landschaft (in Übereinstimmung mit Terrainbewegungen, Hecken, Flüssen, Seen usw.) oder durch seinen Eigenwert (Architektur, Typologie, Konstruktionstechnik) definiert wird. Das Objekt ist von lokaler Bedeutung; in Volumen und Substanz zu erhalten.

#### Allgemeine Erhaltungsvorschriften

Möglichkeit der Umnutzung oder des Umbaus bei Erhaltung der Identität und des ursprünglichen Charakters des Objekts. Erhaltung der bestehenden Volumetrie und der Grundstruktur sowie der ursprünglichen Bestandteile. Vereinbar mit Einrichtung und Ausstattung nach modernen Komfortansprüchen.

Abbruch nicht erlaubt.



4

### gut integriert (Volumen)

Älteres oder modernes Objekt, das sich gut in die bebaute Umgebung (Strasse, Burg, Dorf, Weiler, Mauern usw.) oder die Landschaft (Landschaftsbild, Wald, Hecke, Fluss, See usw.) einfügt. Das Gesamtbild, welches durch das Objekt hervorgerufen wird, ist wichtiger als das Objekt selbst.

#### Allgemeine Erhaltungsprinzipien

Möglichkeit von Sanierung-Umbau oder Abbruch-Neubau. Sanierung-Umbau vereinbar mit Ausstattung nach modernen Komfortansprüchen. Einbindung in das Ortsbild und in die unmittelbare bauliche Umgebung.

Abbruch-Neubau (ausgeschlossen für Zweitwohnung) nach bestehenden Formen. Einbindung in das Ortsbild und in die bauliche Umgebung durch seine Volumetrie und seine Architektur.



5

### Bewertung ausstehend

Gebäude das auf den ersten Blick von Interesse ist, sei es durch seinen Eigenwert, seine Lage, seine Volumetrie oder architektonischen Eigenschaften, seine Typologie, seine Zugehörigkeit zu einer stilistischen oder künstlerischen Bewegung oder mit handwerklichen Qualitäten, welches jedoch

- a) aufgrund seines geringen Alters oder wegen mangelnder Kenntnisse oder
- b) hinsichtlich der Entwicklung seiner unmittelbaren Umgebung noch nicht definitiv bewertet werden kann.



6

### nicht interessant

---

Gebäude oder Objekt ohne besondere Qualitäten, das keinem der Kriterien der anderen Kategorien entspricht, welches jedoch 'neutral' ist und die Harmonie des Gesamtbildes nicht stört.



7

### störend

---

Gebäude, das durch geringe Ästhetik, schlechte Proportionen, ungeeignete Materialien, fehlenden Bezug zu seinem Umfeld usw. störend auf die natürliche oder bebaute Umgebung wirkt.

## Andere Kategorien

---

0

### abgebrochen

---

abgebrochenes oder zerfallenes Gebäude

...

### unbestimmt

---

Bedeutung noch nicht bestimmt (in Abklärung)

A

### archäologisches Interesse

---

Wenn bestimmte Indizien, mündliche Überlieferung, besondere Umstände oder irgendwelche andere Gründe darauf hinweisen, dass Teile des Gebäudes noch von archäologischem Interesse sein könnten, wird der Bewertungsstufe der Buchstabe «A» hinzugefügt, damit im Falle eines geplanten Umbaus oder Abbruchs die für Archäologie zuständige Dienststelle verständigt wird. Diese wird dann eine archäologische Voruntersuchung einleiten.

Die Entdeckung von besonders interessanten Elementen könnte zu einer neuen Bewertung, mit Änderung der erteilten Bewertungsstufe führen.

## Fachliteratur

*Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)*, Kanton Wallis (5 Bde.); Bern, Eidg. Departement des Innern, 2004

*Inventar der Ortsbilder regionaler und lokaler Bedeutung, zusammen erfasst mit der Inventarisierung des ISOS*, Sitten, Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie

*Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS)*, Hrsg. Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Strassen; [www.ivs.admin.ch/bundesinventar](http://www.ivs.admin.ch/bundesinventar)

*Inventar der historischen Verkehrswege regionaler und lokaler Bedeutung*, zusammen erfasst mit der Inventarisierung des IVS, Sitten, Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie

*Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)*, Hrsg. Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Umwelt

*KGS-Inventar: Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung*; S. 365 – 382, Bern, Bundesamt für Bevölkerungsschutz, 2009

Anderegg Klaus, Antonietti Thomas, *Sachplan Ortsbild als Anhang der kantonalen Richtplanung*, Staat Wallis 1985

*Die Bauernhäuser des Kantons Wallis*, 3 Bände; hrsg. von der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Basel, 1987-2011

Ruppen Walter, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Wallis, Band I, Das Obergoms*, Bd. 64; hrsg. Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte; Bern, Wiese Verlag, 1976

Ruppen Walter, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Wallis, Band II, Das Untergoms. Die ehemalige Grosspfarrei Ernen*, Bd. 67; hrsg. Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte; Bern, Wiese Verlag, 1979

Ruppen Walter, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Wallis, Band III, Der Bezirk Östlich-Raron. Die ehemalige Grosspfarrei Mörel*, Bd. 84; hrsg. Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte; Bern, Wiese Verlag, 1991

Kuonen Ackermann Carmela; Vorarbeiten von Walter Ruppen, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Wallis, Band IV, Der Bezirk Brig*, Bd. 126; hrsg. Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte; Bern, 2015

Elsig Patrick, *Les monuments d'art d'histoire du canton du Valais, Bd VII. Le district de Monthey*; Bd. 127, Société d'histoire de l'art en Suisse; Bern, 2015

*Walliser Hotelbauten 1815-1914*, 2 Bände; Sitten, Staat Wallis, Departement für Verkehr, Bau und Umwelt / Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie, 1999-2000

Rebsamen Hanspeter, Röllin Peter; trad. Barbey Gilles, Bissegger Paul (et al.), *INSA Inventar der neueren Schweizer Architektur, 1850-1920, Band 9: Sion, Solothurn, Stans, Thun, Vevey, Zürich*, Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, Orell Füssli, 2003

*Baukultur im Kanton Wallis 1920-1975*, Staat Wallis, in Zusammenarbeit mit Archives de la construction moderne; Projektkoordinator Christophe Valentini, Hochparterre, 2014.

Pelet Paul-Louis und Mirabdolbaghi Ariane, *Inventaire des usines hydrauliques préindustrielles du Valais*; Sitten, Staat Wallis, Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie, 2011

Bellwald Werner, Valentini Christophe, Coppey Benoît, Ambord Lothar, *Umnutzung von Ökonomiegebäude*; Brig, Schweizer Heimatschutz, Sektion Oberwallis 2012

Lauer Aloys, Biffiger Stefan, Beytrison Ingrid, et al., *Schweizerische Kunstführer*, Bd 4b; Bern, Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, 2012

## Zitierte Gesetzgebung

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG)

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV)

Kantonales Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 (kNHG)

Kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. September 2000 (kNHV)

Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG)

Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV)

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG)

Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG), ab den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt

Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV), ab den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt

Bundesgesetz über die Zweitwohnungen vom 20. März 2015 (ZWG)

Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 2015 (ZWV)

Ausführungsdekret zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen vom 16. Dezember 2015

## Abkürzungen

**DHDA**: Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie

**DRE**: Dienststelle für Raumentwicklung

**DMRU**: Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

**VRDMRU**: Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU

**BZR**: Bau- und Zonenreglement

**KGS**: Kulturgüterschutz

## Notizen

---

**Impressum**

**Arbeitsgruppe:** DHDA, VRDMRU, DRE, nomad architectes Valais sàrl

**Fotos:** DHDA

**Grafik:** Formaz — Andenmatten

**Druck:** Ronquozgraphix, Sitten

